SCHRETTER & CIE

Hauptsitz
A-6682 Vils · Tirol
Tel.: +43 (0)5677 / 8401 Serie
Fax: +43 (0)5677 / 8401-222
office@schretter-vils.co.at
www.schretter-vils.co.at

ZEMENT

PORTLANDZEMENT CEM I 52,5 R

CE

PORTLANDZEMENT CEM I 52,5 R ist ein hydraulisch erhärtendes Bindemittel und bleibt somit nach dem Erhärten auch unter Wasser fest und beständig.

Der wichtigste Bestandteil von PORTLANDZEMENT CEM I 52,5 R ist Portlandzementklinker. Dieser besteht überwiegend aus Kalziumsilikaten (aus Kalkstein und Mergel hergestellt) und enthält außerdem Aluminium- und Eisenverbindungen. Der Zement enthält gemäß ÖNORM EN 197-1 bis zu maximal 5% Zumahlstoffe.

PORTLANDZEMENT CEM I 52,5 R wird von der Vereinigung der Österreichischen Zementindustrie (VÖZ) fremdüberwacht und ist als Normenzement gemäß ÖNORM EN 197-1 freigegeben.

Die ISO 9001-Zertifizierung unseres Unternehmens sowie strenge Qualitätskriterien des Produktionsprozesses sichern eine hohe und gleichbleibende Qualität. Der Zement ist CE-zertifiziert, CE Kennzahl 0989-CPD-17.

PORTLANDZEMENT CEM I 52,5 R ist chromatarm gemäß EU-Richtline 2003/53/EG.

Aufgrund seiner besonderen Eigenschaften erfüllt PORTLANDZEMENT CEM I 52,5 R höchste Anforderungen betreffend Früh- und Endfestigkeiten. Hauptanwendungen sind Fertigteile, die Herstellung von Trockenmörteln, Bauklebern und Fertigputzen.

TECHNISCHE DATEN:

BLAINEWERT:
gem. EN 196-6
im Mittel ca. 5300 cm^2/g

WASSERBEDARF FÜR NORMENSTEIFE
gem. EN 196-3:
ca. 31 %

ABBINDEZEIT:
gem. EN 196-3:
Beginn : ca. 1,5 - 2 Stunden

RAUMBESTÄNDIGKEIT:
gem. EN 196-3:
gegeben

VERPACKUNGSART:
Sack à 25 kg
lose

LAGERFÄHIGKEIT:
Bei trockener Lagerung :
Sackware: ca. 6 Wochen
Siloware : ca. 12 Wochen

Feuchtigkeit bei der Lagerung verändert das Abbindeverhalten des Zementes! Auch offenes Lagern schadet dem Bindemittel. Beim Umblasen in Silos trockene Förderluft verwenden!

Die Gewährleistungsfrist bzgl. der Chromat-reduktion ist zu beachten.

Änderungen vorbehalten 04/6
Es gelten unsere Verkaufs - und Lieferbedingungen in der jeweils letzten Fassung.

Verarbeitungshinweise für PORTLANDZEMENT CEM I 52,5 R:

Das Zumischen anderer Bindemittel (z.B. Kalk für Putze, etc.) darf nur im Rahmen einer Eignungsprüfung erfolgen. Zu beachten ist dabei, daß das zugemischte Bindemittel die Wirkungsweise des Zementes stark beeinträchtigen kann. Mischungen mit Gips sind nicht erlaubt.

Beim Füllen von Silos (Transport- oder Vorratssilos, Silofahrzeuge, etc.) ist besonders darauf zu achten, daß diese vor dem Befüllen gereinigt werden und sich keine zementstörende Stoffe (Kalk, Gips, organische Verbindungen wie z.B. Zucker, etc.) darin befinden.
Zum Umblasen aus Vorratssilos keine hochgespannte Druckluft verwenden, da beim Entspannen zu viel Feuchtigkeit kondensiert. Nur trockene Förderluft mit max. 2 bar Druck verwenden.

Ansonsten sind die bekannten Grundlagen der Betontechnologie sowie die einschlägigen Normen (insbesondere die Betonnorm ÖNORM B 4710-1) und Richtlinien zu beachten.

Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge:

Bei sachgemäßer Anwendung von Zement sind Gefahren und Schädigungen auszuschließen.

Xi Reizend

R36, 38	Reizt die Augen und die Haut
R41	Gefahr ernster Augenschäden

S2	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen
S22	Staub nicht einatmen
S24	Berührungen mit der Haut vermeiden
S25	Berührungen mit den Augen vermeiden
S26	Bei Berührungen mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren
S28.1	Bei Berührung mit der Haut sofort mit viel Wasser abwaschen
S36/37/39	Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen
S46	Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen

Zementhaltige Waschwässer können als Anmachwasser bei der Betonherstellung eingesetzt werden. Bei der Einleitung von zementhältigen Waschwässern in ein Fließwasser, Grundwasser oder in die öffentliche Kanalisation sind insbesondere die rechtlichen Bestimmungen über den Gewässerschutz und über hierfür erforderliche Bewilligungen zu beachten.
Die oben genannten Schutzmaßnahmen sind nur beim Verarbeiten von Zement und Frischbeton erforderlich. Nicht verbrauchte Restmengen Zement sind mit Wasser zu mischen und nach Erhärtung wie Baurestmasse zu entsorgen (Schlüssel-Nr. 31409). Nicht mit dem Hausmüll oder über die Kanalisation entsorgen.

Die Entsorgung der Verpackung erfolgt über das System der "Altstoff Recycling Austria AG" (ARA AG). Zu diesem Zweck sind Sie als Abnehmer verpflichtet, anfallende Verpackungsmaterialien bei den entsprechenden Annahmestellen abzugeben. Unser Unternehmen ist unter der Nummer 2676 Lizenznehmer der Alstoff Recycling Austria AG.

PORTLANDZEMENT CEM I 52,5 R enthält Reduktionsmittel zur Beschränkung des Gehaltes an löslichem Chrom VI auf 0,0002 % der Trockenmasse oder weniger. Bei sachgemäßer Lagerung in der Originalverpackung ist die Einhaltung des Grenzwertes von 0,0002 % der Trockenmasse bis zum Ablaufdatum (siehe Sackaufdruck bzw. Lieferschein bei Siloware) gewährleistet. Ab dem Ablaufdatum lässt die Wirkung des Reduktionsmittels soweit nach, dass es zu einer Überschreitung des Grenzwertes kommen kann.

Für nähere Auskünfte stehen Ihnen unsere Mitarbeiter sowie unser Werklabor zur Verfügung.

SCHRETTER & CIE

Hauptsitz
A-6682 Vils · Tirol
Tel.: +43 (0)5677 / 8401 Serie
Fax: +43 (0)5677 / 8401-222
office@schretter-vils.co.at
www.schretter-vils.co.at